



AUSGLEICHKASSE DES KANTONS BERN
CAISSE DE COMPENSATION DU CANTON DE BERNE

Fragen und Antworten

Meine EL wird noch mit den alten Regeln berechnet; muss ich etwas machen?

Nein, Sie müssen nichts machen. Ihre Berechnung ab 01. Januar 2024 wird automatisch angepasst. Sie werden eine neue Verfügung mit der Berechnung nach neuem Recht erhalten.

Wann bekomme ich meine EL-Verfügung gültig ab 01. Januar 2024?

Sie werden Ende Dezember 2023 eine neue EL-Verfügung von uns bekommen. Darin steht wie hoch Ihre Ergänzungsleistungen ab Januar 2024 sein werden.

Wie viel Ergänzungsleistungen bekomme ich ab 01. Januar 2024?

Bei jeder Umrechnung während der Übergangsfrist und bei jeder Mutation haben wir automatisch eine Vergleichsrechnung erstellt und mitgeschickt. Bei der Vergleichsrechnung sehen Sie bereits heute wie sich der Wechsel ins neue Recht auf Sie auswirkt. In der neuen EL-Verfügung, die Sie Ende Dezember 2023 von uns bekommen, steht wie hoch Ihre EL effektiv ab Januar 2024 sein werden.

Kann es sein, dass ich ab 01. Januar 2024 keine EL mehr bekomme?

Ja, dafür gibt es 2 Hauptgründe:

1. Wenn Ihre Einnahmen höher sind als Ihre Ausgaben (Mehreinnahmen)
2. Wenn Ihr Vermögen zu hoch ist (Vermögensschwelle)

Was ist mit Vermögensschwelle gemeint?

Wenn Ihr Vermögen zu hoch ist (Vermögensschwelle), dann erhalten Sie keine EL mehr.

Was muss ich tun, falls mein Vermögen bei der Berechnung ab 01. Januar 2024 nicht stimmt?

Sie müssen keine Einsprache erheben. Sie können innerhalb von 30 Tagen Ihre Vermögensbelege per 31. Dezember 2023 bei der für Sie zuständigen AHV-Zweigstelle einreichen. Wir werden Ihren Fall überprüfen. Die Prüfung kann aber einige Zeit dauern.

Meine laufende EL wird mit einem Reinvermögen berechnet, das höher ist als die Vermögensschwelle. Mein tatsächliches Reinvermögen ab 01. Januar 2024 ist aber tiefer als die Vermögensschwelle, was muss ich tun?

Nach Zustellung der Umrechnungsverfügung ab 01. Januar 2024 können Sie innerhalb von 30 Tagen Ihre Vermögensbelege per 31. Dezember 2023 bei der für Sie zuständigen AHV-Zweigstelle einreichen. Wir werden Ihren Fall überprüfen. Die Prüfung kann aber einige Zeit dauern.



Was muss ich tun, falls eine andere Berechnungsposition ab 01. Januar 2024 nicht stimmt?

Sie können innerhalb von 30 Tagen entsprechende Belege zur Änderung bei der für Sie zuständigen AHV-Zweigstelle einreichen. Wir werden Ihren Fall überprüfen. Die Prüfung kann aber einige Zeit dauern.

Ab 01. Januar 2024 habe ich keinen EL-Anspruch mehr und verfüge über kein Sparguthaben; an wen kann ich mich wenden?

Sie können sich an den zuständigen Sozialdienst Ihrer Wohnsitzgemeinde oder an die Pro Senectute / Pro Infirmis wenden.

Meine Krankenkassenprämie ändert per 01. Januar 2024; muss ich den Betrag melden?

Nein, Sie müssen uns diesen nicht melden. Die Beträge werden uns im Dezember 2023 automatisch übermittelt.

Die Krankenkassenprämien steigen ab 01. Januar 2024; werden die Maximalbeträge bei den Ergänzungsleistungen erhöht?

Die Maximalbeträge werden vom Bundesrat festgelegt. Diese Beträge finden Sie auf unserer Homepage.

Meine Lebenshaltungskosten wie Strom etc. steigen; bekomme ich dadurch mehr Ergänzungsleistungen?

Wohn- und Energiekosten (ohne Miete) wie Strom und Gas, Steuern, Lebensmittel, Sachversicherungen etc. sind im Lebensbedarf enthalten. Der Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf beträgt ab 01.01.2024 CHF 20'100.00

Meine Mietkosten steigen; werden die Beträge für das Mietzinsmaximum ab 01. Januar 2024 erhöht?

Der Maximalbetrag für die Miete wird vom Bundesrat festgelegt. Die Beträge gültig ab 01.01.2024 finden Sie auf unserer Homepage. Reichen Sie uns den neuen Mietvertrag ein und wir überprüfen Ihre EL-Berechnung.